



STPO NEWS – LETTER 03/13

Allgemeine Anmerkung

Die Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA) werden auf der Homepage (www.staatsanwaltschaften.zh.ch) jeweils den neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis angepasst. Bis zur Neuaufschaltung der aktualisierten Fassung sind die Ausführungen des auf der Homepage und im internen Wissensmanagement aufgeschalteten STPO NEWS-Letters zu beachten. Es wird jeweils angeführt, ob eine Aufnahme in die WOSTA vorgesehen ist. Die nächste WOSTA-Aktualisierung erfolgt am 31. Mai 2013.

1. Allgemeine Verfahrensregeln

Akteneinsicht Opferhilfestellen

Art. 101 Abs.2 StPO, Ziffer 8.2.7.2.4 WOSTA

Neben der anerkannten Opfer**beratungs**stelle, welcher mit Zustimmung des Opfers Akteneinsicht zu gewähren ist (Art. 10 OHG), ist auch der kantonalen Opfer**hilf**estelle Einsicht zu gewähren. Diese entscheidet über Gesuche für finanzielle Leistungen von Opfer, welche bei unbekanntem oder nicht zahlungsfähigen Tätern sowie mangels leistungspflichtiger Dritter unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf solche Leistungen haben. Zur Klärung, ob eine Straftat im Sinne des OHG vorliegt, welche Beeinträchtigungen das Opfer als Folge der Straftat erlitten hat, welche Zivilansprüche gegenüber der Täterschaft erhoben worden sind, der persönlichen und finanziellen Situation der Täterschaft und ob ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt worden ist, benötigt die Opferhilfestelle Einsicht in die gesamten Strafakten. Diese sind der kantonalen Opferhilfestelle deshalb auf Antrag zuzustellen (Aufnahme WOSTA).

2. Parteien

Amtliche Verteidigung / unentgeltliche Verbeiständung

Art. 132 Abs. 2 StPO; Ziffer 9.6.2.5 + 9.6.3 WOSTA

Stellt ein Staatsanwalt Antrag auf Bestellung einer amtlichen Verteidigung oder unentgeltlichen Verbeiständung ist - wird die Bestellung aufgrund der Komplexität des Falles beantragt -, diese im Formular mit ein bis zwei Sätzen zu begründen (Ergänzung WOSTA).

3. Zwangsmassnahmen

Verdeckte Fahndung und Verdeckte Ermittlung

Art. 285a ff, 298a ff StPO; Ziffer 11.13.5 WOSTA

Auf den 1. Mai 2013 sind die neuen StPO-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verdeckten Ermittlung in Kraft getreten. Gleichzeitig wird neu in der StPO auch die Verdeckte Fahndung geregelt. Die beiden Massnahmen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich Zweck, Ausstattung mit Legenden, Umfang der zulässigen Täuschung, Dauer des Einsatzes, Stellung der die Massnahme ausübenden Personen sowie bei der Zusicherung der Anonymität und Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (zu den weiteren Details vgl. Ziffer 11.13.5 WOSTA, aktualisiert am 31. Mai 2013).

4. Vorverfahren

Aufträge an die Polizei

Art. 142; Ziffer 12.7.3.6 WOSTA

Die Verbindung von Ermittlungsaufträgen mit der Delegationen von Einvernahmen an die Polizei ist grundsätzlich zu vermeiden, was in der Praxis häufig nicht beachtet wird. Den Parteien ist die Delegation zwar informationshalber mitzuteilen. Erfolgt die Delegation gleichwohl im Rahmen eines Ermittlungsauftrages, darf dieser den Parteien nicht mitgeteilt werden. Vielmehr hat die Information über die Delegation separat zu erfolgen (Präzisierung WOSTA).

*Für die Oberstaatsanwaltschaft:
lic.iur. Corinne Bouvard*

mailto: corinne.bouvard@j.zh.ch

ANHANG

Weisungsänderungen per 31. Mai 2013 im Überblick

Die wesentlichsten Änderungen der achten Aktualisierung sind nachfolgend zusammengefasst. In den WOSTA ist jeweils mit Fussnote das Datum der Änderung angegeben.

- ◆ *Ziffer 5.1.2: Gerichtsstand in Haftfällen, Beschleunigungsgebot* (FN 26)
- ◆ *Ziffer 10.1.3: Relativ unverwertbare Beweise, Beweiserhebung durch Private* (FN 166 + 167)
- ◆ *Ziffer 10.9.2.1: Belehrung bezüglich Beschwerderecht bei Zeugnisverweigerung* (FN 185)
- ◆ *Ziffer 11.4.2: Durchsuchung von Mobiltelefonen etc. anlässlich einer polizeilichen Anhaltung* (FN 205 und 206)
- ◆ *Ziffer 11.8.1: Dringlichkeit bei polizeilicher Anhaltung* (FN 250)
- ◆ *Ziffer 11.8.6: Blut- und Urinprobe, Gutachtensauftrag* (FN 259)
- ◆ *Ziffer 11.13.1.1: keine zeitliche Befristung für rückwirkende Erhebung von Daten betreffend Internetanschlüssen* (FN 312)
- ◆ *Ziffer 11.13.3.3: Nichtgenehmigung der Fortsetzung der Observation* (FN 323)
- ◆ *Ziffer 11.13.5: Verdeckte Fahndung/Ermittlung* (FN 324)
- ◆ *Ziffer 12.7.3.6: Präzisierung Ermittlungs- und Delegationsauftrag* (FN 356)
- ◆ *Ziffer 12.7.7: Zuständigkeiten bei Auslandsreisen* (FN 362, 363)
- ◆ *Ziffer 17.3.1: Kostenaufgabe an Privatklägerschaft* (FN 460)
- ◆ *Ziffer 17.4: Entschädigung Privatklägerschaft im SB* (FN 464)